

Nr.		Seite
35. 23. III. 82 VI ZR 293/80	Der Ersatzanspruch des Geschädigten geht frühestens im Zeitpunkt der Bewilligung von Leistungen an diesen auf die Bundesanstalt für Arbeit über.	243
36. 23. III. 82 KZR 5/81	a) Eine an einem Patent erteilte einfache Nutzungserlaubnis ist im Regelfalle schuldrechtlicher Natur. b) Eine von dem Veräußerer eines Patents erteilte einfache Nutzungserlaubnis mit schuldrechtlicher Wirkung verpflichtet den Erwerber des Patents nicht. c) Prüfung eines Lizenzvertrages auf Kartellrechtswidrigkeit erfordert Würdigung des gesamten Vertrages. d) Zur Zulässigkeit einer auf die Feststellung der Unwirksamkeit von Verträgen gerichteten Zwischenfeststellungsklage. „Verankerungsteil“	249
37. 24. III. 82 IV a ZR 303/80	Verjährungsunterbrechung durch Aufrechnung – Schadensersatzanspruch gegen Steuerberater (Beweislast, Verjährung, Ausschlußfrist). . .	258
38. 25. III. 82 X ZB 24/80	a) Legen mehrere Einsprechende, die keine Rechtsgemeinschaft bilden, gegen einen Erteilungsbeschluß Beschwerde mit einem gemeinsamen Schriftsatz und durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten ein, so hat jeder Beschwerdeführer eine Beschwerdegebühr zu entrichten. b) § 36 I Abs. 3 PatG 1968 ist mit dem Grundgesetz vereinbar. c) Die Rechtsmittelbelehrung nach § 34 Abs. 2 PatG 1968 braucht nur die vom Gesetz geforderten Angaben zu enthalten. („Einsteckschloß“)	269

I N H A L T

Nr.		Seite
29. 18. III. 82 I ZR 98/80	Die Deutsche Postgewerkschaft bedarf der Erlaubnis nach Art. 1 § 1 RBeratG nicht, wenn sie satzungsgemäß und in Erfüllung ihrer gewerkschaftlichen Aufgaben ihre Mitglieder bei der vor- oder außergerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen aus der Ausübung der beruflichen Tätigkeit berät und vertritt. Das gilt auch dann, wenn sich die Rechtsverfolgung gegen nicht im Postdienst stehende Dritte richtet.	210
30. 18. III. 82 GSZ 1/81	Die Rechtsmittelbegründungsfrist kann noch nach deren Ablauf verlängert werden, sofern dies bis zum Ablauf des letzten Tages der Frist beantragt worden ist.	217
31. 22. III. 82 II ZR 114/81	Verjährung von Prospekthaftungsansprüchen der Gesellschafter einer Anlagen-Kommandit-Gesellschaft.	220
32. 22. III. 82 II ZR 219/81	a) Die Listen-Mehrheitswahl zur Vertreterversammlung der Genossenschaft ist unzulässig. b) Nichtigkeitsklage gegen den einer Wahlordnung zustimmenden Beschluß der Vertreterversammlung sowie gegen die Feststellung des Ergebnisses der Wahl zur Vertreterversammlung kann jedes Genossenschaftsmitglied erheben.	226
33. 23. III. 82 KZR 18/81	a) Schuld- oder Erfüllungsübernahme begründen regelmäßig keine Beschränkung nach § 15 GWB. b) Zur Frage der Bezugnahme auf eine andere Urkunde nach § 34 Satz 3 GWB im Falle der Schuld- oder Erfüllungsübernahme. „Mendener Hof“	232
34. 23. III. 82 KZR 28/80	a) Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen sich das Diskriminierungsverbot für marktbeherrschende Unternehmen auf Drittmärkte erstreckt. b) Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen das diskriminierende Verhalten einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft der Muttergesellschaft zugerechnet werden kann. c) Zur Berechnung des Schadens bei unbilliger Behinderung.	236

Bücherei

HEFT 4

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

83. BAND

VERLAG
1982
72.69,-
1. A



1982

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN